

VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/1999 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1387/1999 ⁽⁴⁾, die Bilanz für die

Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1999 vorläufig festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 2000 erstellt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist deshalb zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 11.

ANHANG

„ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (2000)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weich- weizen	Hart- weizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingrieß von Hartweizen	Malz	Hafer
Guadeloupe	60 000	—	2 500	16 000	—	100	2 500
Martinique	1 500	—	4 500	22 000	1 000	500	3 000
Guyana	200	—	300	2 000	—	—	—
Réunion	32 500	—	26 000	100 000	—	3 500	—
Insgesamt	94 200	—	33 300	140 000	1 000	4 100	5 500
Insgesamt	278 100“						